



Gesuch für eine «vor Ort Aufbereitung» von minerali- schen Rückbaumaterialien auf Baustellen

Eingangsdatum ANU

Weiterführende Informationen

- Vollzugshilfe über die Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien, BAFU, 2023
- Vollzugshilfe über die Bewirtschaftung von Bauabfällen, VH-401-02, Amt für Natur und Umwelt

Administrative Angaben

Baustellenbezeichnung

Gemeinde	Baustellenname
Strasse	Parzelle(n) Nr.
PLZ/Ort	Koordinaten /
Bauschadstoffentfrachtung erfolgt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, weil
Gewässerschutzbereich	<input type="checkbox"/> Au <input type="checkbox"/> Ao

Gesuchsteller/-in

Firma	Kontaktperson
Strasse	Telefon
PLZ/Ort	E-Mail

Bauabfallaufbereitung

Aufbereitungszeitraum: von bis

Rückbaumaterial

Mischabbruch	m ³	Strassenaufbruch	m ³
Betonabbruch	m ³	Ziegelbruch	m ³
Ausbauasphalt	m ³		m ³

Einsatz mobile Aufbereitungsanlage(n)

Brecher:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Durchsatz (Mittel):	t/h	Anzahl Arbeitstage:	AT
Sieb:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Durchsatz (Mittel):	t/h	Anzahl Arbeitstage:	AT

Massnahmen zum Schutz vor Staub und Lärm

Verwendung der Recyclingbaustoffe

Die Verwendung der Recyclingbaustoffe hat gemäss der BAFU-Vollzugshilfe über die Verwertung mineralischer Rückbaumaterialien und der ANU-Vollzugshilfe über die Bewirtschaftung von Bauabfällen (VH-401-02) zu erfolgen. In diesem Sinne darf eine Verwertung der hergestellten Recyclingbaustoffe ausschliesslich vor Ort, d. h. innerhalb des Bauprojekts und unter einer wasserundurchlässigen Deckschicht erfolgen.

Vor Einbau der Recyclingbaustoffe hat eine Bestimmung des Fremdstoffanteils zu erfolgen. Probenahme und Analyse haben hierbei durch ein akkreditiertes¹ Labor zu erfolgen. Die Laboranalyse ist der Bauleitung und dem Amt für Natur und Umwelt vor dem Einbau der Recyclingbaustoffe zur Beurteilung einzureichen.

Vorgesehener Einbautermin: von bis

¹ Entsprechende Prüfstellen sind bei der SAS (Schweizerische Akkreditierungsstelle) gelistet.

Bedarf und Einsatzzweck (Granulat für Produktion von RC-Beton, Fundationsmaterial unter Betonbodenplatte etc.) der aufbereiteten Recyclingprodukte:

RC-Baustoff	Bedarf [m ³]	Einsatzzweck
-------------	--------------------------	--------------

Voraussichtliches Abschlussdatum des gesamten Bauvorhabens:

Einzureichende Unterlagen

- Baustelleninstallationsplan
- Plangrundlagen aus denen die Verwertung der produzierten Recyclingbaustoffe nachvollziehbar hervorgeht (Art des Recyclingbaustoffs, Menge und Ort)

Unterschrift Gesuchsteller/-in

Luftschadstoff- und Lärmemissionen von Baustellen, einschliesslich der «vor Ort Aufbereitung», sind durch bauliche und betriebliche Massnahmen so weit wie technisch, betrieblich und wirtschaftlich möglich zu begrenzen.²

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin

Das Gesuch inkl. Beilagen ist spätestens zwei Wochen vor Aufbereitungsbeginn über die Gemeinde dem Amt für Natur und Umwelt zur Bewilligung einzureichen.

Zustimmung der Gemeinde

Der Vollzug der Baurichtlinie Luft obliegt bei Baustellen mit Kubaturen³ unter 100 000 m³ (Anlagen ohne erhebliche Luftverunreinigungen) den Gemeinden. Baustellen mit Kubaturen³ über 100 000 m³ sind so genannte «Grössere Baustellen» (Anlagen mit erheblichen Luftverunreinigungen) und bedürfen der Zustimmung und Kontrolle des ANU.⁴

Der Vollzug der Baulärm-Richtlinie obliegt bei Bauvorhaben, die ausschliesslich über ein kommunales Baubewilligungsverfahren bewilligt werden, in jedem Fall den Gemeinden⁵. Dies schliesst eine mit dem Bauvorhaben einhergehende vor Ort Aufbereitung mit ein.

Datum

Unterschrift der Gemeinde

Das vollständig ausgefüllte Gesuch inkl. Beilagen ist durch die Gemeinde vorzugsweise an info@anu.gr.ch zu senden oder per Post dem Amt für Natur und Umwelt, Ringstrasse 10, 7001 Chur, einzureichen.

² Baurichtlinie Luft (BauRLL; BAFU 2016) und Baulärm-Richtlinie (BLR; BAFU 2006, Stand 2011)

³ Die hierbei relevante Kubatur einer Baustelle entspricht der Summe aus Abbruch-/Rückbauvolumen, Aushubvolumen, Bodenabtragsvolumen und dem Volumen allfälliger Terrainveränderungen.

⁴ Art. 13 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 2 KUSG sowie Art. 4 Abs. 1 lit. f und Anhang 1 KUSV

⁵ Art. 19 Abs. 1 KUSG